Satzung
über die Benutzung
der Stadtbibliothek Neumarkt i. d. OPf.

vom 7. Dezember 1998
i.d.F. der letzten Änderung vom 11.06.2010

Die Stadt Neumarkt erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g :

§ 1
Allgemeines

1) Die Stadtbibliothek Neumarkt i. d. OPf. ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neumarkt i. d. OPf.

2) Die Stadtbibliothek dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung, der Information, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

§ 2
Benutzerkreis

1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen, die verschiedenen Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek zu benutzen.

2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände bei Bedarf besondere Anordnungen erlassen.

3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 3
Anmeldung

1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

2) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

3) Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Ausleihe

1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei der Nutzung der Medien ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.

2) Die Leihfrist beträgt für folgende Medien:

Bücher, Sprachkurse	4 Wochen
CD-ROMs u.a.	4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften	2 Wochen
CDs, MCs	2 Wochen
Videofilme, DVDs	2 Wochen

Grundsätzlich nicht entliehen werden Nachschlagewerke, sowie die neuesten Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Bibliotheksleitung genehmigt werden.

3) Die Leihfrist kann eine Woche vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

4) Die Anzahl der Bücher, mit der das Benutzerkonto belastet werden darf, wird auf 20 begrenzt. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Bibliotheksleitung zugelassen werden. Auch die Anzahl der Medien, die von den Benutzern je Mediengruppe ausgeliehen werden dürfen, kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Die Regelungen werden durch Aushang bekanntgegeben und sind verbindlich.

5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sie liegen eine Woche zur Abholung bereit.

6) Die Stadtbibliothek ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.

7) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 5
Behandlung der entliehenen Medien

1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und ähnliches gelten als Beschädigung.

2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 6
Haftung

1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der Ausweisinhaber haftbar.

2) Art und Höhe der Schadensersatzleistungen werden im Einzelfall durch die Bibliotheksleitung festgelegt. Im Regelfall gilt bei Medien, die im Buch- oder Fachhandel noch erhältlich sind, der Wiederbeschaffungspreis. Bei älteren Medien gilt der Zeitwert. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien, die durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft wurden, wird der Ersatzwert von der besitzenden Bibliothek festgelegt.

3) Bei einer Beschädigung von Geräten durch aus der Stadtbibliothek entliehene Videofilme, Daten- oder Tonträger, haftet die Stadtbibliothek lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Gebühren

1) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

2) Wird nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an den Benutzer notwendig, so werden dafür zusätzliche Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung werden entsprechend höhere Gebühren fällig.

3) Für besondere Dienstleistungen der Stadtbibliothek wie die Vorbestellung von Medien und die Bearbeitung von Fernleihbestellungen werden Gebühren erhoben.

4) Der Ersatz eines Benutzerausweises z.B. bei Verlust oder bei Beschädigung ist gebührenpflichtig.

5) Die Höhe der Gebühren wird in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt.

§ 8
Hausordnung

1) Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

2) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.

3) Soweit Schließfächer und Garderobe zur Verfügung stehen, ist jeder Benutzer verpflichtet, Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen bzw. aufzubewahren.

4) Rauchen, Essen und Trinken ist in allen öffentlich zugänglichen Bibliotheksräumen nicht gestattet.

5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 9
Ausschluß von der Bibliotheksbenutzung

Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der auf ihr basierenden Gebührensatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Beanstandungen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10
Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek ist zu folgenden Zeiten für das Publikum geöffnet:

Montag	geschlossen
Dienstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.